

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern ersucht.

Stuttgart, den 18. Januar 1916.

Der stellv. kommandierende General:
v. Rostkater.

H. Jugendschutz.

Stellv. Generalkommando XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsanz. vom 8. Juni 1917 Nr. 131 S. 1001.)

Ich sehe mich veranlaßt, meine Verfügung zur Bekämpfung der Mißstände unter der heranwachsenden Jugend vom 8. Februar 1916 (Staatsanz. Nr. 34) in mehreren Punkten zu erweitern.

Jugendschutz

Unter Aufhebung dieser Verfügung bestimme ich daher auf Grund des § 4, zu Ziffer III auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung, was folgt:

I.

Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nach 9 Uhr abends nicht mehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen beschäftigungslos herumtreiben. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind ausschließlich die Eltern, Erzieher und deren Vertreter verantwortlich.

II.

Jugendlichen Personen unter 17 Jahren ist es verboten:

1. auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an sonstigen öffentlichen Orten Lokal, Zigarren und Zigaretten zu rauchen.

2. ohne Begleitung der in Ziffer I genannten erwachsenen Personen Wirtshäusern, Kaffeehäuser oder Konditoreien zu besuchen, sofern der Besuch nicht auf Reisen oder Ausflügen zur Erfrischung oder in dem regelmäßigen Gasthaus der Jugendlichen stattfindet.

3. ohne Erlaubnis der in Ziffer I genannten Erwachsenen und außerhalb der Wohnung ohne deren Beisein alkoholhaltige Getränke zu sich zu nehmen.

III.

Wirten und Inhabern von Konditoreien und Kaffeehäusern ist es verboten, jugendlichen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß ihnen der Besuch ihrer Räume und der Genuß alkoholhaltiger Getränke untersagt ist, den Aufenthalt in diesen Räumen zu gestatten oder solche Getränke zu verbotenen Genuß zu verabfolgen.

IV.

Zwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer I und II werden auf Grund des Artikels 32 Nr. 5 des württembergischen Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Regierungsbl. S. 391), Zwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer III auf Grund des § 9 b des preussischen Belagerungszustandsgesetzes und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestraft (Reichs-Gesetzbl. S. 813).

V.

Von den Oberämtern ist für Veröffentlichung dieser Verfügung in den Bezirksamtsblättern zu sorgen.

Stuttgart, den 8. Juni 1917.

Der stellv. kommandierende General:
v. Schaefer.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

(Staatsanz. Nr. 34 vom 11. Januar 1916 S. 254.)

Zur Bekämpfung der Mißstände, die infolge des Krieges unter der heranwachsenden Jugend eingetreten sind und die eine große Gefahr für die Zukunft unserer Jugend und unseres Volkes bedeuten, sehe ich mich veranlaßt, auf Grund des § 4 des preussischen Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 für die Dauer des Kriegszustandes folgende

Jugendschutz

Verordnung

zu erlassen:

1. Jugendlichen Personen unter 17 Jahren ist der Besuch der Wirtshäuser, Kaffeehäuser und Konditoreien untersagt.